

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



Az.:9 A 166/08 MD

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

wegen

Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 26. Oktober 2009 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Schrammen als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweise Aufhebung ihres Bescheides vom 09.06.2008 verpflichtet, festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in der gleichen Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter sowie die Gewährung von Abschiebungsschutz nach den §§ 60 Abs. 1, 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Der Kläger ist nach eigenen Angaben staatenloser Kurde mit letztem Aufenthalt in Syrien. Bei seiner Anhörung im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 01.11.2007 gab der Kläger an, er habe in Syrien über keinerlei Staatsangehörigkeit verfügt. Er sei Ajnabi. Er legte eine Fahrerlaubnis und eine rosafarbene Bescheinigung, die er als Nüfus bezeichnete, vor. Er trug vor, seine Mutter sei syrische Staatsangehörige und sein Vater sei Ajnabi. Der Vater habe auch eine rosafarbene Bescheinigung, die alten Papiere seien aber von der Farbe her etwas dunkler. Das rosafarbene Papier werde eigentlich Charaj Keid genannt. Sein Vater sei wahrscheinlich wie er in geboren worden, und zwar ca. 1952. Das Dokument nehme man mit, z. B. wenn man nach Damaskus fahre. Früher habe man damit nicht in einem Hotel übernachten können, in letzter Zeit habe das sich aber geändert. Neben den Ajnabi gebe es auch noch die Maktoum, die hätten aber nur einen Shahadet Tarif, vom Muchtar ausgestellt. Er sei ausgereist, da er in Syrien politisch verfolgt werde, denn er habe bei der Yeketi gearbeitet. Anlass seiner Mitarbeit sei sein Vater gewesen, der seit 1998 für die Yeketi gearbeitet habe. Der Vater sei dann verhaftet und im Jahr 2000 freigelassen worden. Durch den Aufenthalt im Gefängnis habe er eine Krankheit im Kopf bekommen. Zwei Jahre lang habe man ihn in Syrien behandelt und dann sei er mit Hilfe eines Dokumentes nach Deutschland gekommen. Auch in Deutschland sei bestätigt worden, dass die Krankheit durch die Quälerei verursacht worden sei. Sein Vater sei 2002 gestorben. Er sei Schech im Dorf gewesen. Während der Haftzeit seines Vaters seien Leute von der Regierung ab und zu auch zu ihm gekommen und hätten ihn mitgenommen und verhört. Er habe deshalb beschlossen, gleichfalls für die Yeketi zu arbeiten. Mitglied sei er aber nicht gewesen. Auch seine anderen Geschwister, ein Bruder und eine Schwester, seien von der Regierung immer mal wieder festgenommen worden. Sein Bruder sei zwei Monate in Haft gewesen und seine Schwester einen Monat. So sei es weitergegangen bis zu den Ereignissen von Er habe mit Autos gehandelt und ein Auto von ihm sei verbrannt worden. Danach habe er mit der Yeketi Flugblätter gegen das, was passiert war, in einem Dorf verteilt. Es sei plötzlich eine Wache gekommen und er und eine andere Person hätten flüchten können. Zwei andere seien festgenommen worden. Er habe dann Angst gehabt, nach Hause zu gehen und jemanden nach Hause geschickt, um die Lage zu überprüfen. Dieser habe erzählt, dass das ganze Haus durchwühlt worden und die Mutter geschlagen worden sei. Er sei dann ständig

in verschiedenen Orten auf der Flucht gewesen. 2005 habe er geheiratet und gemerkt, dass er nicht immer auf der Flucht sein könne. Er sei dann in den Irak gegangen. Als seine Frau schwanger geworden sei, habe er gewollt, dass das Kind zuhause geboren werde, weshalb sie nach zurückgegangen seien. Einen Monat nach der Geburt der ersten Tochter sei er mit seiner Frau erneut in den Irak. Bei seiner Rückkehr sei auch seine Mutter nach Deutschland ausgereist gewesen, wie zuvor schon die Kinder seiner ersten Frau, seine Schwester und sein Bruder. Er habe seine Frau dann bei ihren Eltern gelassen, aber auch dort seien die Leute von der Regierung ständig gekommen und hätten sie belästigt. Deshalb seien sie schließlich ausgereist.

Mit Bescheid vom 09.06.2008 lehnte die Beklagte den Antrag auf Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter ebenso ab wie die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Ausweislich der Begründung des Bescheides ging die Beklagte davon aus, dass der Kläger staatenloser Kurde sei.

Mit am 26.06.2008 beim Verwaltungsgericht Magdeburg eingegangenem Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten hat der Kläger Klage erhoben. Er vertritt die Ansicht, Staatenlose unterlägen in Syrien der politischen Verfolgung. Im Übrigen sei er jedenfalls auch aus individuellen Gründen verfolgt. Das Rückführungsübereinkommen zwischen Syrien und der Bundesrepublik Deutschland bedeute keine Wiedereinreisemöglichkeit für den Kläger. In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger ergänzend zur Staatenlosigkeit befragt worden. Wegen der Einzelheiten seines Vorbringens wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 09.06.2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den streitbefangenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten, sowie auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Syrien (Stand Juni 2009) und die Erkenntnismittel der 9. Kammer zum Herkunftsland Syrien verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet, insoweit ist der angefochtene Bescheid aufzuheben, da er rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt. Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Er hat keinen Anspruch auf Gewährung von Asyl, da er nach eigenen Angaben über einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, § 26 a Abs. 1 AsylVfG.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht und nach § 60 Abs. 1 AufenthG dürfen politisch Verfolgte nicht in den Verfolgerstaat abgeschoben werden. Dabei ist der Begriff des politisch Verfolgten in beiden Normen hinsichtlich der Verfolgungshandlung, dem geschützten Rechtsgut und dem politischen Charakter der Verfolgung identisch (vgl. BVerwG, U. v. 18.01.1994, 9 C 49.92, DÖV 1994, S. 479 [482]). Politisch verfolgt ist danach derjenige, der wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung oder vergleichbarer individueller dauerhafter Merkmale Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt ist oder solche Repressalien begründet befürchtet (vgl. BVerfG, B. v. 01.07.1987, 2 BvR478, 962/96, BVerfGE 76, 143 [157 f.]; B. v. 10.07.1989, 2 BvR 502, 1000, 961/86, BVerfGE 80, 315 [333 ff.]) Die Asylrechtsgewährleistung setzt eine gegenwärtige Verfolgungsbetroffenheit voraus (BVerfG, B. v. 02.07.1980, 1 BvR 147, 181, 182/80, BVerfGE 54, 341 [359]). Dem unverfolgt ausgereisten Asylsuchenden muss zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bei einer Rückkehr in sein Heimatland politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Das ist der Fall, wenn für den Asylsuchenden aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen eine Rückkehr in den Heimatstaat nach Abwägung aller bekannten Umstände als unzumutbar erscheint (BVerwG, U. v. 05.11.1991, 9 C 118.90, BVerwGE 89, 162 [169]). Hierbei ist eine Prognose über einen in die Zukunft gerichteten absehbaren Zeitraum anzustellen (BVerwG, B. v. 31.03.1981, 9 C 286.80 -, EZAR 200 Nr. 3). Für einen vorverfolgt aus seinem Heimatland ausgereisten Asylbewerber gilt für die Prognose über eine drohende Verfolgung im Falle der Rückkehr ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab (BVerwG, U. v. 25.09.1984, 9 C 17.84, BVerwGE 70, 169 [170]). Ihm kann die Rückkehr nur zugemutet werden, wenn die Gefahr, erneut mit Verfolgungsmaßnahmen überzogen zu werden, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BVerfG, B. v. 02.07.1980, a. a. O., 361 f.), d. h. er ist bereits dann als Asylberechtigter anzuerkennen, wenn an seiner Sicherheit vor abermals einsetzen-der Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat ernsthafte Zweifel bestehen, was dann anzunehmen ist, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist.

Dem Kläger ist Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren, denn ihm wird vom syrischen Staat aufgrund asylrelevanter Merkmale die Einreise verweigert.

Der Kläger wird zur Überzeugung des Gerichts seitens des syrischen Staates als staatenlose Kurden angesehen. Das Gericht ist aufgrund seiner Angaben bei der Anhörung im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass der Kläger staatenlos ist und aus Syrien kommt. Diese Überzeugung gewinnt das Gericht aufgrund der Schilderung der Lebensumstände des Klägers, die es insoweit für glaubhaft erachtet. So hat der Kläger zum eine detailliert die Papiere der Staatenlosen beschrieben und zu Eigentumsverhältnissen berichtet.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass staatenlosen Kurden, deren Land des gewöhnlichen Aufenthalts Syrien war bzw. die im Ausland geboren sind, eine Wiedereinreise (nach illegaler Ausreise) im Regelfall nicht möglich ist. Staatenlosen Kurden aus Syrien wird, wie sich den vom Gericht eingeholten Gutachten und der Stellungnahme des Auswärtigen Amtes entnehmen lässt, die Wiedereinreise verweigert. Die Gutachter Hajo/Savelsberg verneinen die Möglichkeit der Wiedereinreise ganz ausdrücklich (vgl. S. 10). Auch das DOI verneint diese Frage für den Regelfall (S. 4, 5) und hält eine Wiedereinreisemöglichkeit nur dann für gegeben, wenn die Wiedereinreise vor der Ausreise mit den syrischen Behörden abgestimmt wurde oder aber Beziehungen eingesetzt werden können. Die Einschätzung der Gutachter wird schließlich auch vom Auswärtigen Amt geteilt, welches eine Wiedereinreisemöglichkeit nur in Ausnahmefällen aufgrund persönlicher Beziehungen und Bestechung für denkbar hält (Auskunft an VG Magdeburg vom 01.10.2002). Auch die Ausstellung eines Heimreisedokumentes für einen staatenlosen Kurden aus Syrien durch die syrische Botschaft in einem Einzelfall lässt keinen Rückschluss auf eine geänderte Ausstellungspraxis von Heimreisedokumenten zu (vgl. hierzu die insoweit unmissverständliche Stellungnahme des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Magdeburg vom 26.03.2003). Da ersichtlich für den Kläger keiner der von den Gutachtern beschriebenen Ausnahmefälle einschlägig ist, ist davon auszugehen, dass ihm eine Wiedereinreise nach Syrien nicht möglich ist.

Die Verweigerung der Wiedereinreise stellt für den Kläger politische Verfolgung dar. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht ist geklärt, dass die Verweigerung der Wiedereinreise, soweit sie an asylrelevante Merkmale anknüpft, politische Verfolgung darstellen kann, denn der Staat entzieht seinem Staatsbürger hiermit wesentliche staatsbürgerliche Rechte und grenzt ihn so aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit aus (vgl. BVerwG, U. v. 24.10.1995, 9 C 3/95, NVwZ 1996, S. 602 ff.). Politische Verfolgung wird dabei regelmäßig - ohne dass hier eine Regelvermutung gilt (vgl. BVerwG, B. v. 07.12.1999, 9 B 474/99, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 224) - bei der Aussperrung von Staatsangehörigen anzunehmen sein (vgl. BVerwG, U. v. 24.10.1995, a. a. O.). Bei Staatenlosen kann eine solche Maßnahme des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts aber auch auf anderen als auf asylrelevanten Gründen beruhen, wenn etwa der Staat ein Interesse daran hat, die durch den

Aufenthalt dieser Personengruppe entstehende wirtschaftliche Belastung zu mindern oder Gefahren für die Staatssicherheit durch potenzielle Unruhestifter vorzubeugen oder weil er keine Veranlassung sieht, Staatenlose, die freiwillig das Land verlassen, weiterhin aufzunehmen (BVerwG, U. v. 24.10.1995, a. a. O.). Zur Überzeugung des Gerichts beruht aber die Wiedereinreiseverweigerung durch den syrischen Staat nicht auf den vorstehend benannten Gründen. Vielmehr knüpft die Wiedereinreiseverweigerung bei objektiver Betrachtung für Staatenlose allein an die Eigenschaft „staatenloser Kurde“ an, wobei die kurdische Volkszugehörigkeit ausschlaggebend ist. So wird allen anderen Personen gleich welcher Volkszugehörigkeit, die die syrische Staatsangehörigkeit besitzen, die Wiedereinreise auch bei illegaler Ausreise aus Syrien wieder ermöglicht. Dass folglich auch kurdische Volkszugehörige wieder einreisen können, also nicht die gesamte Volksgruppe der Kurden aus Syrien von dieser Aussperrung betroffen ist, spricht nicht gegen die von der Kammer angenommene Anknüpfung an die Ethnie durch den syrischen Staat bei staatenlosen Kurden. Wie der Sachverständige Brocks in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg am 30.01.2003 ausführte, ist dies zum einen der Tatsache geschuldet, dass für den syrischen Staat Kurden nur als staatenlose Kurden existieren. Der syrische Staat leugnet das Bestehen eines „Kurdenproblems“, kurdisch wird nicht gelehrt, im Personenstandwesen sind nur arabische oder arabisierte Namen zugelassen. Zum anderen beruht die Wiedereinreisemöglichkeit für kurdische Volkszugehörige mit syrischer Staatsangehörigkeit auch darauf, dass es zu erheblichen außenpolitischen Problemen für Syrien führte, wenn der syrische Staat nicht unerhebliche Teile seiner Bevölkerung nicht zurücknähme, wie die Sachverständige Savelsberg in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg am 30.01.2003 zu Recht ausgeführt hat. Dass die Wiedereinreiseverweigerung nicht etwa an die Staatenlosigkeit ohne Rücksicht auf die Volkszugehörigkeit anknüpft, ergibt sich auch daraus, dass die in Syrien lebenden Palästinenser, welche sämtlich staatenlos sind, nach übereinstimmenden Aussagen beider Sachverständiger nach einer Ausreise aus Syrien ohne weiteres wieder einreisen können. Dabei ändert an dieser Erkenntnis die Tatsache, dass hierfür allein (außen)politische Erwägungen maßgeblich sind, ebenso wenig wie die von den Sachverständigen mitgeteilte Einschätzung, Palästinenser seien letztlich eher syrischen Staatsangehörigen gleichzustellen, weil sie die syrische Staatsangehörigkeit nur deshalb nicht erhielten, um ihr Rückkehrrecht nach Palästina weiterhin vertreten zu können.

Das Gericht ist der Überzeugung, dass der syrische Staat mit der Wiedereinreiseverweigerung nicht nur ordnungspolitische Ziele verfolgt, also Gefahren für die übergreifende Friedensordnung vorbeugen will, sondern hinter seinen Maßnahmen das Ziel steht, Staatenlose kurdischer Volkszugehörigkeit wegen ihrer Volkszugehörigkeit zu treffen. Dabei verkennt auch das Gericht nicht, dass kurdische Volkszugehörige, sei es aufgrund ihres Selbstverständnisses oder sei es aufgrund einer langen Tradition der Unterdrückung dieser Volksgruppe, aus der Sicht der Staaten, deren Staatsgebiet Teile des von Kurden für sich reklamierten Gebietes sind, einen potentiellen Unruheherd insbesondere durch dort ansässige Oppositionsparteien einschließlich ihrer politischen

Aktivisten darstellen. Es könnte daher nahe liegen, dass die Wiedereinreiseverweigerung auch der Lösung dieses Problems dient. Dies ist jedoch eher unwahrscheinlich. Denn mit einer Wiedereinreiseverweigerung kann dieser Zweck wegen der zahlenmäßig kleinen Gruppe der staatenlosen Kurden im Verhältnis zu den Kurden syrischer Staatsangehörigkeit gar nicht nachhaltig erreicht werden, so dass dieser Aspekt nur Nebeneffekt der an die Volkszugehörigkeit anknüpfenden Aussperrung der staatenlosen Kurden ist, die in Wahrheit der sukzessiven Arabisierung Nord-Ost-Syriens dient. So hat auch der Sachverständige Brocks in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg am 30.01.2003 sein Gutachten dahingehend erläutert, dass es auf die politische Einstellung des Einzelnen bei der Aussperrung nicht ankomme, sondern das Aussperren politischer Aktivisten nur Nebeneffekt dieser nach seiner Einschätzung auf Arabisierung angelegten Maßnahmen ist. Daran zu zweifeln, besteht für das Gericht keine Veranlassung.

Einen gewichtigen Aspekt bei der Beurteilung der Gründe für die Verweigerung der Wiedereinreise stellt der historische Hintergrund der Staatenlosigkeit dar. Die Staatenlosigkeit von Teilen der Volksgruppe der Kurden im Nordosten von Syrien beruht auf einem willkürlichen Akt des syrischen Staates, der 1962 einer Gruppe von ca. 120.000 Kurden die syrische Staatsangehörigkeit und die mit ihr verbundenen Rechte entzogen hat (vgl. Hajo/Savelsberg, Gutachten vom 27.09.2002, S. 1, 2). Soweit das Auswärtige Amt (Auskunft vom 01.10.2002 an VG Magdeburg) mitgeteilt hat, von der Ausbürgerung *aufgrund* der Volkszählung in der Provinz Hassake im Jahre 1962 seien solche Personen betroffen gewesen, die sich nach syrischer Auffassung illegal im Land aufhielten und keine Staatsangehörigkeit für sich reklamieren konnten, so gibt dies lediglich die offizielle syrische Version wieder. Tatsächlich betraf die Ausbürgerung zum einen nur Kurden. Araber waren nicht betroffen, obgleich man ihnen, da sie ebenso wie den Kurden, die dieses Gebiet aus dem heutigen Staatsgebiet der Türkei kommend besiedelten, in gleicher Weise die Illegalität ihres Aufenthalts im erst nach Einwanderung gegründeten Staat Syrien hätte vorwerfen können. Zum anderen betraf die Ausbürgerung Kurden, unabhängig davon, ob diese nachweisen konnten, dass sie, bzw. ihre Vorfahren bereits vor 1945 in dem Gebiet siedelten, welches später syrisches Staatsgebiet wurde, wie Hajo/Savelsberg (vgl. Hajo/Savelsberg, a. a. O., S. 2) nachvollziehbar auch unter Verweis auf die teilweise unterschiedliche Behandlung von Familienangehörigen darlegen, die das Gericht auch aus eigener Anschauung kennt. Diese geschichtliche Darstellung erläuterte die Sachverständige Savelsberg nochmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg am 30.01.2003 und wurde darin vom Sachverständigen Brocks vom DOI bestätigt.

Von dieser Politik der Ausgrenzung der kurdischen Volkszugehörigen ohne syrische Staatsangehörigkeit ist die syrische Regierung bis zum heutigen Tage nicht abgewichen. Der von den Sachverständigen Hajo/Savelsberg (a. a. O., S. 11) beschriebene 1963 verabschiedete Zwölf-Punkte-Plan, welcher sehr deutlich der Vertreibung von Kurden aus den Gebieten Nord-Ost-Syriens diente und damit die mit der Volkszählung 1962 begonnene Politik fortsetzte, findet seine Fortsetzung auch heute noch, obgleich die Ausgrenzungspolitik offiziell aufgegeben ist. So gibt es keinerlei Bestrebungen, die

ausgebürgerte Personengruppe wieder in den Kreis der syrischen Staatsangehörigen aufzunehmen. Es wird auch nicht etwa versucht, den mit der Staatenlosigkeit verbundenen Verlust von Rechten wieder aufzuheben. Vielmehr werden die damals ausgebürgerten Kurden auch heute noch in erheblicher Weise diskriminiert, indem ihnen der Zugang zu staatlichen Stellen, zu bestimmten Berufen, zu Schul- und Universitätsausbildung erschwert oder gar versagt wird und ihnen die Verfügung über Grund und Boden, der Erwerb eines eigenen Geschäftes nicht erlaubt wird (vgl. Hajo/Savelsberg, a. a. O., S. 3 bis 5). Die Ausbürgerung setzt sich auch nicht nur in der Weise fort, dass die den damals ausgebürgerten Personen auch heute noch die Rechte eines syrischen Staatsbürgers vorenthalten werden, sondern der Status des Staatenlosen wird, wie die Gutachter ausführten, an die Kinder weitergegeben (Brocks, a. a. O., S. 2, 3; Hajo/Savelsberg, a. a. O., S. 2, 3). Die Ausbürgerung hat somit auch heute noch Auswirkungen: Kinder von Staatenlosen sind selbst staatenlos, Kinder aus Ehen einer syrischen Staatsangehörigen und eines Staatenlosen sind staatenlos usw.. Staatenlosen werden heute wie damals konsequenterweise die Rechte eines syrischen Staatsbürgers verweigert. Die Arabisierung ist auch heute noch wichtiger Bestandteil syrischer Politik. Auch heute werden noch kurdische Namen arabisiert, kurdische Publikationen sind verboten, die kurdische Sprache darf nicht unterrichtet werden und kurdische Parteien werden nur geduldet, soweit sie nicht öffentlich in Erscheinung treten, kurdische Wohltätigkeitsvereine schließlich werden in der Provinz Hassake nicht zugelassen (vgl. Hajo/Savelsberg, a. a. O., S. 6).

Die Verweigerung der Wiedereinreise kann vor diesem Hintergrund nicht so verstanden werden, dass der syrische Staat lediglich, weil er - objektiv gesehen - keine Veranlassung habe, staatenlose Kurden, die freiwillig ausreisen, wiederaufzunehmen, diesen die Wiedereinreise verweigert. Vielmehr ist die Wiedereinreiseverweigerung ihrer inhaltlichen Gerichtetheit nach als Bestandteil der geschilderten Ausgrenzung dieser Bevölkerungsgruppe anzusehen. Dabei kann auf sich beruhen, ob bereits die Behandlung staatenloser Kurden während ihres Aufenthaltes in Syrien politische Verfolgung beinhaltet, und ob für diese Gruppe nicht eine inländische Fluchtalternative in anderen Landesteilen als der Provinz Hassake besteht, denn darauf kommt es für die Asylrelevanz des Nachfluchtgrundes der Verweigerung der Wiedereinreise nicht an.

Der mit der Wiedereinreiseverweigerung objektiv einhergehenden Verringerung von wirtschaftlichen Belastungen für den syrischen Staat ist dabei nach Auffassung der Kammer kein erhebliches Gewicht beizumessen. Dabei stellt das Gericht nicht in Abrede, dass die wirtschaftliche Situation, in welcher sich Syrien befindet, nicht zuletzt aufgrund hoher Geburtenraten schwierig ist (vgl. auch DOI, Gutachten vom 05.11.2002 an VG Magdeburg, S. 5). Die Belastungen, die von staatenlosen Kurden, einer Gruppe von vielleicht 200.000 Personen, die einer Gesamtbevölkerung von 16,2 Mio. Einwohnern entgegenstehen, ausgehen, dürften indessen gering sein. Die wirtschaftliche Situation der staatenlosen Kurden ist ausweislich der vom Gericht eingeholten Gutachten schlecht (vgl. Brocks, a. a. O., S. 6). Der syrische Staat beschäftigt diese Personen weder im Militär noch im Staatsdienst, er verweigert ihnen die Ausübung bestimmter

Berufe, wie etwa denjenigen des Arztes (vgl. Hajo/Savelsberg, a. a. O., S. 4). Diese Bevölkerungsgruppe erhält keine staatliche Unterstützung, etwa in Form von subventionierten Lebensmitteln (Hajo/Savelsberg, a. a. O., S. 4). Es ist daher auch nachvollziehbar, wenn die Sachverständige Savelsberg in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg am 30.01.2003 ergänzend ausgeführt hat, dass ihres Erachtens eine Rückkehr dieses Personenkreises keine erheblichen Auswirkungen auf die sozialen Systeme in Syrien hätte. Soweit der Sachverständige Brocks in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg am 30.01.2003 die Ansicht vertreten hat, es sei dennoch nicht zu verkennen, dass der syrische Staat an der Ausreise dieser Personengruppe auch ein wirtschaftliches Interesse habe, so mag daran zutreffen, dass die Gefahr von Auflehnungen der Bevölkerung gegen das Regime selbstverständlich geringer ist, je mehr wirtschaftlich schlecht gestellte Personen auswandern, weil die wirtschaftliche Situation sicherlich Anlass für ein Aufbegehren sein kann. Insoweit mag auch der vom Sachverständigen erwähnte Geldtransfer nach Syrien durch ausgewanderte Personen eine Rolle spielen. In Anbetracht des dargelegten Interesses der syrischen Regierung an der Dezimierung des Anteils der Kurden in Nord-Ost-Syrien ist indessen das Interesse an Unterstützung staatenloser Kurden vom Ausland aus zur Verhinderung von Druck auf das soziale System in Syrien als gering anzusehen, denn solche Unterstützungsleistungen könnten den dem syrischen Staat willkommenen Auswanderungsdruck eher mindern. Die Entlastung dürfte auch deshalb von geringer Bedeutung sein, weil der syrische Staat mit den Mitteln des Geheimdienstes sicherlich in der Lage ist, Aufstände zu vermeiden. Vorrangiges Interesse des syrischen Staates ist es, die Volksgruppe der Kurden zahlenmäßig zu dezimieren, um die Gebiete Nord-Ost-Syriens zu arabisieren, die Lösung damit evtl. verbundener wirtschaftlicher Probleme ist bloßer Mitnahmeeffekt. Dies hat im Übrigen auch der Sachverständige Brocks in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg am 30.01.2003 eingeräumt (vgl. Blatt 4 des Protokolls der mündlichen Verhandlung). Ferner hat er in jener mündlichen Verhandlung klargestellt, dass er seine Ausführungen zu den Beweggründen für die Wiedereinreiseverweigerung (Seite 6, 7 seines schriftlichen Gutachtens) dahingehend verstanden wissen wolle, dass die Lösung bevölkerungspolitischer Probleme aufgrund der hohen Geburtenrate eine Zugabe darstelle, also gewissermaßen Nebeneffekt und nicht Hauptbeweggrund für die Wiedereinreiseverweigerung sei (vgl. Blatt 4 des Protokolls der mündlichen Verhandlung).

Die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt (vgl. OVG LSA, U. v. 07.05.2003, A 3 S 566/99, S. 24 UA.; OVG LSA, U. V. 23.11.2005, 3 L 265/03, S. 12), wonach die Wiedereinreiseverweigerung lediglich ordnungs- und wirtschaftspolitischen Zielen diene, vermag das erkennende Gericht auch vor dem Hintergrund der jüngsten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts nicht zu teilen. Denn nach der Erläuterung des Sachverständigen Brocks in der mündlichen Verhandlung vom 30.01.2003 vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg verfolgt der syrische Staat mit der Verweigerung das Ziel, sich das Gebiet der Jecira volksmäßig einzuverleiben, indem der Bestand der Bevölkerung zugunsten der Araber „umverteilt“ wird (vgl. hierzu: Protokoll der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg vom

30.01.2003, S. 4, 3. Absatz). Auch die Argumentation des Oberverwaltungsgerichts, gegen die Bewertung der Wiedereinreiseverweigerung als Ausgrenzungsmaßnahme der kurdischen Volksgruppe in Syrien spreche, dass nicht sämtliche in Syrien lebende (yezidische) Kurden, die das Land (illegal) verlassen haben und wieder nach Syrien wollen, von derartigen Maßnahmen betroffen sind (vgl. OVG LSA, U. v. 07.05.2003, a. a. O., S. 21 f., so auch OVG U. v. 23.11.2005, 3 L 265/03, S. 12 ff.), überzeugt nicht. Denn der syrische Staat betrachtet nur die staatenlosen Kurden als Angehörige des kurdischen Volkes. Diejenigen Angehörigen der kurdischen Volksgruppe, welche die syrische Staatsangehörigkeit besitzen, sieht der syrische Staat als Araber an (vgl. Erläuterung des Sachverständigen Brocks in der mündlichen Verhandlung vom 30.01.2003 vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg, S. 4, 1. Absatz der Sitzungsniederschrift). Insofern teilt das Gericht auch die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts (S. 14 und 15 des Urteils vom 23.11.2005) nicht, wonach sich das Oberverwaltungsgericht in seiner Einschätzung von den Gutachtern Hajo/Savelsberg und Herrn Brocks vom DOI bestätigt sieht. Diese Argumentation lässt sich nach Auffassung des Gerichts den Erkenntnissen nicht entnehmen. Denn die Gutachter haben mit den vom Oberverwaltungsgericht zitierten Aussagen gerade darauf hingewiesen, dass Kurden nur dann als Kurden wahrgenommen werden, wenn sie staatenlos sind. So heißt es ausdrücklich auf Blatt 4 des Protokolls der Sitzung des Verwaltungsgerichts vom 30.01.2003: „Kurden existieren für den syrischen Staat nur insofern, als es um „staatenlose Kurden“ geht.“ Die Kurden, die syrische Staatsangehörige sind, werden nicht als Kurden betrachtet, sondern als Araber behandelt. Dementsprechend „besteht für den syrischen Staat überhaupt keine Veranlassung, auch syrische Staatsangehörige auszusperrern“, wie Frau Savelsberg in der genannten Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ausführte.

Soweit das Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 23.11.2005 meint, ein Anknüpfen an die Ethnie deshalb ausschließen zu können, weil der syrische Staat jahrzehntelang den Aufenthalt staatenloser Gruppen in der Jecira geduldet hat, so verkennt es aus Sicht des erkennenden Gerichts, dass gerade die Ausbürgerung und das Festhalten an den Folgen derselben, aus der Perspektive des syrischen Staates auf lange Sicht wie eine Vertreibung gewirkt hat und wirkt. Denn die ausgebürgerten Personen und ihre Nachfahren sind zwar noch körperlich in der Jecira anwesend, auf dem Papier, nämlich in syrischen Registern, existieren indessen viele von ihnen gar nicht mehr. Insoweit ist auch anzumerken, dass es mit der Ausbürgerung und der Wiedereinreiseverweigerung nicht etwa sein Bewenden hat, sondern die Staatenlosigkeit nach der Praxis des syrischen Staates selbst dann weiter „vererbt“ wird, wenn einer der Eltern syrischer Staatsangehöriger ist (vgl. Hajo/Savelsberg, Gutachten vom 12.07.2005 an VG Magdeburg, S. 2), obgleich das syrische Staatsangehörigkeitsrecht den Kindern der Ausgebürgerten an sich einen Anspruch auf die syrische Staatsangehörigkeit zuerkennt. Es findet somit eine Vertreibung auf dem Papier statt, die wegen der erheblichen Beschneidung der Rechte der staatenlosen Kurden einen Auswanderungsdruck erzeugt, der langfristig betrachtet, die Vertreibung der Kurden aus der Jecira zur Folge hat. Aus der Sicht des Verwaltungsgerichts dürfen hier nicht mitteleuropäische Maßstäbe angelegt werden, nach welchen ein einmal gestecktes Ziel möglichst kurzfristig

erreicht werden muss, sondern das Verhalten des syrischen Staates ist von der arabisch-islamischen Mentalität aus zu werten, in der langfristig wirkende Maßnahmen eine große Tradition haben. Insoweit weist das Gericht beispielhaft auf die Islamisierung ehemals christlicher Gebiete wie Ägypten hin, die erst nach mehreren Jahrhunderten fast vollständig erfolgt ist und deren Mittel (Steuern für alle Anhänger einer anderen Religion/bessere Aufstiegschancen für Moslems) subtil waren im Vergleich etwa mit europäischen Methoden der Zwangschristianisierung im Mittelalter und des erzwungenen Konfessionswechsels in der frühen Neuzeit (vgl. Brockhaus Enzyklopädie, 19. Auflage, Bd. 1, zu Ägypten; Kleines Islamlexikon, 2001, zu „Konversion“ und „Steuern“; Halm, Der Islam, 2000, S. 31). Schließlich ist auch zu bedenken, dass eine Vertreibung der staatenlosen Kurden in Gebiete außerhalb des syrischen Staatsgebietes auch deshalb nicht in Betracht kommen dürfte, weil kein an Syrien angrenzender Staat diese Personengruppe freiwillig aufnehmen wird, ohne dass wenigstens nachgewiesen wird, dass es sich um Staatsangehörige ihres Staates handelt.

Der Verweis des Oberverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 23.11.2005 auf die Zugrundelegung eines angeblich zu weiten Politikbegriffs verfängt vor diesem Hintergrund nach Auffassung des Gerichts nicht. Das Gericht vertritt nicht die Auffassung, dass von einer politischen Verfolgung auszugehen ist, weil der syrische Staat mit der Wiedereinreiseverweigerung auch politische Interessen ohne Asylrelevanz verfolgt; dann würde in der Tat ein zu weiter Politikbegriff im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde gelegt (vgl. BVerwG, U. v. 12.02.1985, 9 C 45.84, EZAR 200 Nr. 11, S. 4). Das zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hat die Wiedereinreiseverweigerung gegenüber einem Palästinenser aus dem Libanon zum Gegenstand. Diese Wiedereinreiseverweigerung traf hingegen nicht nur Zugehörige der palästinensischen Volksgruppe, knüpfte somit gerade nicht an eine bestimmte Herkunft/Ethnie an und diente vor dem Hintergrund des Jahrzehnte währenden Bürgerkrieges nach den Feststellungen der Gerichte allein dazu, zur Vermeidung von Unruhen, die Zahl aller ausländischer Gruppen - unabhängig von ihrer Volks- oder Religionszugehörigkeit - im Libanon herabzusetzen. Unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsgericht eingeholten Gutachten lässt sich aus Sicht des Verwaltungsgerichts - wie oben dargelegt - bei objektiver Betrachtungsweise nur die Überzeugung gewinnen, dass die Wiedereinreiseverweigerung an die Ethnie anknüpft. Andere Effekte der Wiedereinreiseverweigerung sind lediglich Nebenprodukte dieses Handelns, bestimmen es aber ersichtlich nicht. Entgegen der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts ist die Wiedereinreiseverweigerung vor dem Hintergrund der dargestellten Geschichte der Ausbürgerung nicht als eine Maßnahme mit bloß ordnungspolitischer Funktion zu verstehen, wie sie auch von Rechtsstaaten ergriffen werden und ergriffen werden dürfen, ohne dass hierin politische Verfolgung zu sehen wäre. Die Verweigerung der Wiedereinreise kann nicht losgelöst von der Tatsache gesehen werden, dass der syrische Staat einem bestimmten Personenkreis, dessen Staatenlosigkeit er durch die Ausbürgerung erst verursacht hat, was damals eine politische Verfolgung darstellte, die Wiedereinreise verweigert. Zu bedenken ist zudem, dass nach dem syrischen Staatsangehörigkeitsrecht durchaus ein Anspruch der Nachfahren der ausgebürgerten Personen besteht, die syrische Staatsangehörigkeit zu besitzen, der aber in der Rechtswirklich-

keit nicht gewährt wird (vgl. Hajo/Savelsberg, Gutachten an VG Magdeburg vom 12.07.2005, S. 4 ff.). Bei dieser Wertung wird kein zu weiter Politikbegriff zugrunde gelegt. Gutachten, aus welchen sich die vom Oberverwaltungsgericht gezogene Schlussfolgerung ziehen lässt, liegen nicht vor. Das Oberverwaltungsgericht hat insoweit - aus seiner Sicht konsequent - keine eigenen Ermittlungen angestellt, die seine Wertungen tragen würden.

Die Sachlage hat sich auch mit Inkrafttreten des Rückführungsübereinkommens zwischen der Bundesrepublik und Syrien nicht geändert. Nach Auffassung des Gerichts regelt das Übereinkommen allein das Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu Syrien auf hoheitlicher Ebene. Es ermöglicht der Bundesrepublik unter erleichterten Bedingungen die Wiederaufnahme von Staatenlosen aus Syrien von dem syrischen Staat zu verlangen (wobei offen bleibt, wie erleichtert die Bedingungen tatsächlich sind; insoweit hat das Gericht gewisse Zweifel, ob nicht das Erfordernis der unmittelbaren Einreise in die Bundesrepublik nach Art. 2 Abs. 2 des Rückführungsübereinkommens nahezu jeden Fall der Rückkehr ausschließt, weil kaum ein aus Syrien in die Bundesrepublik einreisender Asylbewerber ohne Berührung von Drittstaaten gereist sein dürfte). Einem Staatenlosen aus Syrien ist es jedenfalls nicht möglich, sich bei der Wiedereinreise auf dieses Dokument zu berufen, so dass er sich weiterhin der Wiedereinreiseverweigerung ausgesetzt sehen wird. Auch kann das Abkommen nicht als Abkehr von dieser Verweigerung angesehen werden, nicht nur weil es -wie oben dargelegt- erhebliche Hürden für die Wiedereinreise aufstellt, sondern insbesondere weil es eben ein zwischenstaatliches Abkommen ist, für dessen Abschluss Interessen auf internationaler Ebene ausschlaggebend sind, die eine ganz andere Ausrichtung haben als die Interessen, die im Umgang zwischen dem Staat und dem Staatenlosen wirken. Schließlich ist offensichtlich auch der durchschlagende Erfolg dieses Rückführungsabkommens auch bislang nicht eingetreten, jedenfalls nicht im Hinblick auf Staatenlose.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO i. V. m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg,